



Schutzkonzept

Pädagogisches Institut der Ev. Kirche von Westfalen

Stand: September 2024

Einleitung

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

Präambel Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW

Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gemäß § 2 KGsSG liegt vor, wenn durch ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeit, aber auch durch Unterlassen geschehen. Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen. Diese Definition umfasst also auch schriftliche und digitale Formen von sexuellen Grenzüberschreitungen (vgl. Interventionsleitfaden der EKvW, S. 7).

Abstinenzgebot

Angelehnt an die Berufsordnung der Psychotherapeut*innen regelt das Abstinenzgebot gemäß § 4, Absatz 2 KGsSG, dass innerhalb besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse jede Form sexuellen Kontaktes unzulässig ist. Darunter fallen auch (vermeintlich) einvernehmliche sexuelle Kontakte (siehe oben), da diese mit dem besonderen kirchlichen Schutzauftrag in diesen Situationen und Vertrauensbeziehungen unvereinbar sind. Auch einvernehmliche Handlungen können einen Missbrauch eines solchen besonderen Verhältnisses darstellen (vgl. Interventionsleitfaden der EKvW, S. 8 f.).

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit).

Präventionsmaßnahmen nach Risikoanalyse

Personal und Mitarbeitende des Pädagogischen Instituts

Personal und Mitarbeitende	Maßnahmen
Mitarbeitende des Pädagogischen Instituts	• Erweitertes Führungszeugnis • Teilnahme an zertifizierter Fortbildung • Selbstverpflichtungserklärung • Einbinden in die Erarbeitung des Schutzkonzeptes • Zugang zu Informationen (Schutzkonzept, Interventionsleitfaden, weiterführende Hilfen) • Auf Wunsch: Teilnahme an Selbstbehauptungskurs zum Eigenschutz
Praktikant*innen, Studierende	• Erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Zugang zu Informationen (Schutzkonzept, Interventionsleitfaden, weiterführende Hilfen)
Honorarkräfte (Arbeit <u>ohne</u> Schutzbefohlene)	• Merkblatt zum Schutzkonzept • Hinweis auf Schutzkonzept im Honorarvertrag
Honorarkräfte (Arbeit <u>mit</u> Schutzbefohlenen)	• Erweitertes Führungszeugnis • Teilnahme an zertifizierter Fortbildung • Selbstverpflichtungserklärung • Zugang zu Informationen (Schutzkonzept, Interventionsleitfaden, weiterführende Hilfen) • Hinweis auf Schutzkonzept im Honorarvertrag
Ehrenamtliche Mitarbeitende (Arbeit <u>mit</u> Schutzbefohlenen)	• Erweitertes Führungszeugnis • Teilnahme an zertifizierter Fortbildung • Selbstverpflichtungserklärung • Zugang zu Informationen (Schutzkonzept, Interventionsleitfaden, weiterführende Hilfen)

Angebote / Veranstaltungen des Pädagogischen Instituts

Zielgruppen	Maßnahmen
Veranstaltungen mit Erwachsenen	• Merkblatt bei Anmeldung
Veranstaltungen mit Erwachsenen und Übernachtung	• Merkblatt bei Anmeldung • Mündliche Information zu Beginn der Veranstaltung

Veranstaltungen mit Erwachsenen mit besonderen Abhängigkeiten (z.B. TN-Verpflichtung, Prüfung, Zertifikat)	• Merkblatt bei Anmeldung • Mündliche Information zu Beginn der Veranstaltung (inkl. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit)
Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen	• Merkblatt bei Anmeldung • Mündliche Information zu Beginn der Veranstaltung (ggf. Hinweis auf Awareness-Team) • Möglichst keine 1 zu 1 Situation entstehen lassen (ggf. Tür geöffnet lassen, Freund:in dazu bitten)

Angebote / Veranstaltungen des Pädagogischen Instituts – Besondere Formate

Religiöse Schulwochen (Schulveranstaltung)	Erweiterung des Schutzkonzeptes aufgrund besonderer Bedingungen: • Zusätzliche Vereinbarung mit den katholischen (Erz-)Bistümern Paderborn und Münster • Hinweis auf schulisches Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 SchulG) • Hinweis auf Empfehlungen des Landes NRW (siehe Handbuch Krisenprävention – Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen)
Konfi-Cup	Eigenes Schutzkonzept aufgrund besonderer Bedingungen (halböffentliche Sportveranstaltung in einer Turnhalle)
Pädagogisches Vikariat (Schule)	Erweiterung des Schutzkonzeptes aufgrund besonderer Bedingungen: • In Verantwortung des Predigerseminars bzw. der zuständigen Landeskirchenämter: erweitertes Führungszeugnis, Teilnahme an zertifizierter Fortbildung, Selbstverpflichtungserklärung • Thematisierung von grenzachtendem Umgang in der Schule • Hinweis auf schulisches Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 SchulG) • Hinweis auf Empfehlungen des Landes NRW (siehe Handbuch Krisenprävention – Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen)

Räumlichkeiten Pädagogisches Institut

Räumlichkeit	Maßnahmen
Alle Bereiche	• Gut sichtbare Hinweise auf Meldestelle (auf den Toiletten, neben den Hinweisen zum Brandschutz)
Flure / Treppenhaus	• Abschließen der Außen- bzw. Durchgangstüren nach Ende der Kernarbeitszeit
Büros	• Ggf. Tür geöffnet lassen, Einrichtung des Büros bedenken, Telefon, um bei Bedarf Kolleg:innen zu kontaktieren oder einen Notruf abzusetzen
Medienzentrum	• Einrichtung bedenken, Telefon, um bei Bedarf Kolleg:innen zu kontaktieren oder einen Notruf abzusetzen
Besprechungsraum	• Keine besonderen Maßnahmen notwendig
Keller / Magazine/ Dachboden	• Türen verschlossen halten • Empfehlung: an- und abmelden

Die Risiko-Hinweise und mögliche Präventionsmaßnahmen der Mitarbeitenden des Pädagogischen Instituts im Hinblick auf die Tagungsstätte Haus Villigst wurden der Geschäftsführung von Haus Villigst übersandt, mit der Bitte, die Aufnahme in das Schutzkonzept der Tagungsstätte zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Erweiterte Führungszeugnisse

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden legen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor. Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden, auch Praktikant:innen, wird das Führungszeugnis über das Landeskirchenamt angefordert.

Für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeitende ist, sofern notwendig, das Pädagogische Institut zuständig. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis im Original ist von der verantwortlichen Veranstaltungsleitung (Dozent:in) in einem Vermerk zu dokumentieren. Die Einsichtnahme kann nicht delegiert werden.

Der Vermerk muss folgende Angaben enthalten:

- Vorname und Name
- Ausstellungsdatum des vorgelegten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name und Unterschrift der einsichtnehmenden Person

Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis dem Mitarbeitenden auszuhändigen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende können auch den Nachweis erbringen, dass sie bereits bei einer anderen Einrichtung der EKvW, z.B. Kirchengemeinde, ein solches Führungszeugnis vorgelegt haben.

Ehrenamtlich Mitarbeitende können das Führungszeugnis kostenfrei bei ihrer Kommune beantragen. Allen anderen Mitarbeitenden werden die Auslagen gemäß § 5 AVO KGSSG erstattet.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung des Pädagogischen Instituts (siehe Anhang) dient allen o.g. Personengruppen als Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist vor Aufnahme einer Tätigkeit zu unterzeichnen. Die Unterschrift ist nach etwa 2,5 Jahren zu aktualisieren. Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei hauptamtlichen Mitarbeitenden von der Institutsleitung und bei Honorarkräften sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden von der verantwortlichen Leitung (Dozent:in) verwahrt.

Ein Exemplar oder eine Kopie ist dem:der Unterzeichnenden auszuhändigen.

Fortbildungsverpflichtung

Alle beruflich Mitarbeitenden des Pädagogischen Instituts sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt nach dem Konzept „[hinschauen-helfen-handeln](#)“ der EKD und der Diakonie Deutschland verpflichtet. Eine Kopie des Teilnahmezertifikats wird zur Personalakte genommen.

Die verpflichtende Teilnahme von Honorarkräften und Ehrenamtlichen an einer Schulung richtet sich nach Art und Intensität der Tätigkeit.

Beschwerdeverfahren zum Schutzkonzept (KGSSG § 6, Abs. 3,7)

Beschwerden zum Schutzkonzept nimmt das ‚Team Schutzkonzept‘ schriftlich oder mündlich entgegen. Das Team besteht derzeit aus Thomas Schlüter (Institutsleitung), Svenja Dahlmann (MAV, Verwaltung) und Ralf Fischer (Dozent).

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen

- Mitarbeitende des Pädagogischen Instituts: Institutsleitung i.V.m. Landeskirchenamt
- Praktikant*innen und Studierende:
Institutsleitung (Selbstverpflichtungserklärung) und Praxisanleiter*in (praktische Umsetzung)
- Angebote und Veranstaltungen inkl. Mitarbeitende (Honorarkräfte, ehrenamtliche Mitarbeitende):
verantwortliche Veranstaltungsleitung (Dozent:in)

Meldepflicht und Intervention

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche von Westfalen verpflichtet, unverzüglich die Meldestelle zu informieren (vgl. KGsSG § 8).

Die Meldestelle nimmt Meldungen schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegen.

Die Kontaktdaten der Meldestelle lauten:

Evangelischen Kirche von Westfalen
Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-381
Mobil: 0171 5516914
E-Mail: meldestelle@ekvw.de
Internet: [Meldestelle - Prävention, Intervention und Hilfe](#)

Die Meldestelle benötigt folgende Informationen:

- Name der meldenden Person
- Gemeinde, Einrichtung oder ähnliches, in der die sexualisierte Gewalt passiert ist /passiert sein soll oder in der gegen das Abstinenzverbot verstoßen wurde
- Name(n) der betroffenen Person(en) (soweit bekannt)
- Name(n) der beschuldigten Person(en) (soweit bekannt)
- Zeitpunkt der Ereignisse (soweit bekannt)
- Details zum Sachverhalt (soweit bekannt)

Die Meldepflicht ist eine direkte Meldepflicht. Das bedeutet, dass Mitarbeitende sich im Meldefall direkt an die Meldestelle wenden. Eine vorherige Absprache innerhalb des Systems oder die Information einer zuständigen Leitungsperson ist im KGsSG nicht vorgesehen.

Meldepflichten, die sich aus dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) ergeben, stehen unabhängig neben der Meldepflicht nach dem Kirchengesetz.

Weitere Informationen zur Meldepflicht und zur Meldung sind im [Interventionsleitfaden der EKvW](#) auf Seite 14 ff. zu finden. Im Anhang des Interventionsleitfadens (S. 46 f) befindet sich der Dokumentationsbogen „Beobachtung/Wahrnehmung“, der für eine Meldung hilfreich sein kann.

Erhärtet sich nach Einschätzung durch die Meldestelle ein Anfangsverdacht auf sexualisierte Gewalt oder eine Verletzung des Abstinenzgebotes, sind klar strukturierte und definierte Verfahrensabläufe zu befolgen. Diese sind im [Interventionsleitfaden der EKvW](#) zusammengefasst.

Anlagen

- Selbstverpflichtungserklärung Pädagogisches Institut
- Hilfreiche Links



Selbstverpflichtungserklärung

im Sinne des KGStG § 6, Abs. 3

Name, Vorname

Geburtsdatum

Das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung betroffener Personen hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten Menschen zu schaffen und/oder zu erhalten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller Menschen und beachte das Abstinenzgebot.
3. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung in besonderer Weise für mir anvertraute Kinder und Jugendliche sowie für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bewusst.
4. Ich nutze keine Abhängigkeits- und Machtverhältnisse aus und verpflichte mich alles zu tun, damit jede Form von Gewalt, Vernachlässigung und Diskriminierung verhindert wird.
5. Ich achte grundsätzlich auf einen respektvollen Umgang mit allen Mitarbeitenden.
6. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten, Veranstaltungen und Aktivitäten und beziehe deutlich Stellung.
7. Ich bin über meine Meldepflicht nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt informiert. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
8. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes.
9. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt disziplinarrechtliche, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen bezüglich sexualisierter Gewalt erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Hilfreiche Links

- EKvW: Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
Prävention, Intervention und Hilfe
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/>
Telefon Meldestelle: 0521 594-381
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)
<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664/search/kgssg#>
- Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSSG)
<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47902>
- Interventionsleitfaden
https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Angebote/Umgang_mit_Verletzung_der_sexuellen_Selbstbestimmung/Interventionsleitfaden_2024-07.pdf
- Zentrale Anlaufstelle.help
<http://www.anlaufstelle.help/>
Telefon: 0800 5040112
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
<https://beauftragte-missbrauch.de/>
Hilfetelefon: 0800 22 55 530